

Handbuch Landwirtschaft

Kriterienkatalog Geflügel – Hähnchen, Puten



Gliederung

Vorwort.....	3
1 Grundanforderungen	4
1.1 QS-Basiskriterien Tierhaltung, Hygiene, Tiergesundheit	4
1.2 Herkunft und Vermarktung: <i>Bezug von Eintagsküken und Aufzuchtieren</i>	5
1.3 Überwachung und Pflege der Tiere: Maßnahmen zur Verbesserung der Fußballengesundheit	5
1.4 Umgang mit den Tieren beim Verladen: Handlungsanweisungen zum Vorausstallen (nur für Hähnchen).....	5
1.5 Lichtprogramm bei Ställen mit künstlicher Beleuchtung: <i>Dämmerlichtphasen</i>	6
1.6 Sachkundenachweis des Tierhalters: Nachweis über eine jährliche Fortbildung von Tierhaltern.....	6
1.7 Dokumentation der Befunddaten aus der Schlachtung: Teilnahme am Befunddaten- Monitoring mit Maßnahmen bei auffälligen Befunden	6
1.8 Strukturierung der Haltungsumwelt/erhöhte Ebenen	7
1.9 Stallklimacheck	8
1.10 Tränkwassercheck	8
2 Zusätzliche Anforderungen <i>Stall plus Platz</i>	9
2.1 Zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten.....	9
2.2 Vergrößertes Platzangebot	10
3 Zusätzliche Anforderungen <i>Frischlufstall</i>	11
3.1 Zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten.....	11
3.2 Vergrößertes Platzangebot	11
3.3 Bestimmte Haltungsanforderungen/Außenklimabereich	13
3.4 Zuchtlinien.....	14
3.5 Fütterung	14
4 Zusätzliche Anforderungen <i>Auslauf</i>	15
4.1 Zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten.....	15
4.2 Vergrößertes Platzangebot	16
4.3 Zugang zum Auslauf	17
4.4 Zuchtlinien.....	17

4.5	Fütterung	18
6	Definitionen und Mitgeltende Unterlagen.....	19
7	Anlagen.....	20
7.1	Anlage 1 – Stallklimacheck	20
7.2	Anlage 2 – Tränkwassercheck.....	21

Vorwort

In der Initiative Tierwohl Geflügel haben sich Unternehmen und Verbände aus Landwirtschaft, Fleischwirtschaft und Lebensmitteleinzelhandel gemeinsam die Förderung einer tiergerechten und nachhaltigen Fleischerzeugung zum Ziel gesetzt.

Auch in Zukunft wollen sie den Verbraucherinnen und Verbrauchern Geflügelfleisch in hervorragender Qualität und großer Vielfalt anbieten, gleichzeitig aber das Tierwohl noch stärker zur Grundlage ihres Handelns machen.

Zu diesem Zweck haben die Initiatoren unter Einbeziehung von Wirtschaft, Wissenschaft und Interessengruppen ein umfassendes System zur Förderung des Tierwohls auf der landwirtschaftlichen Produktionsebene der Tierhalter entwickelt und hierfür wissenschaftlich fundierte, messbare und belegbare Anforderungen an die Tierhaltung definiert. Tierhalter, die sich für die Teilnahme an der Initiative Tierwohl Geflügel entscheiden, werden diese Anforderungen umsetzen. Unabhängige, akkreditierte Zertifizierungsstellen prüfen regelmäßig die Einhaltung der Anforderungen.

Die Initiative Tierwohl Geflügel wird kontinuierlich von ihren Gremien weiterentwickelt.

1 Grundanforderungen

1.1 QS-Basiskriterien Tierhaltung, Hygiene, Tiergesundheit

Der Tierhalter muss Basiskriterien zu tierschutzgerechter Haltung, Hygiene und Tiergesundheit einhalten und die Tiere gesetzeskonform halten. Die nachstehend aufgeführten Basiskriterien sind im **QS-Leitfaden Landwirtschaft Geflügelmast** in den aufgeführten Kapiteln festgelegt. Im Tierwohl-Audit liegt der Schwerpunkt bei der Kontrolle der Produktion im Stall. Eine umfassende Dokumentenprüfung wird nur bei Hinweisen auf vorliegende Abweichungen vorgenommen.

Tierschutzgerechte Haltung, Hygiene und Tiergesundheit:

- 3.2.1 Überwachung und Pflege der Tiere
- 3.2.2 Allgemeine Haltungsanforderungen
- 3.2.3 Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren
- 3.2.4 Stallböden
- 3.2.5 Stallklima und Lärm
- 3.2.6 Beleuchtung
- 3.2.8 Alarmanlage
- 3.3.1 Futtersversorgung
- 3.3.2 Hygiene der Fütterungsanlagen
- 3.3.3 Handhabung und Lagerung von Futtermitteln
- 3.4.1 Wasserversorgung
- 3.4.2 Hygiene der Tränkanlagen
- 3.6.1 Gebäude und Anlagen
- 3.6.2 Betriebshygiene
- 3.6.3 Umgang mit Einstreu und Beschäftigungsmaterial
- 3.6.4 Kadaverlagerung und -abholung
- 3.6.5 Schädlingsmonitoring und -bekämpfung
- 3.6.6 Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen

Hinweise

Wenn Auffälligkeiten insbesondere bezüglich Verletzungen, Federpicken oder Brusthautveränderungen festgestellt werden, müssen unter Einbeziehung des bestandsbetreuenden Tierarztes Korrekturmaßnahmen (Maßnahmenplan inkl. Fristen) festgelegt werden. Der Tierhalter muss den Maßnahmenplan fristgerecht umsetzen und dieses dokumentieren.

 *ggf. Maßnahmenplan und dessen Umsetzung*

Um die Nämlichkeit sicherzustellen, müssen Betriebe mit Putenaufzucht relevante ITW-Kriterien des Programmes der Stufe „Stall plus Platz“ erfüllen. Dies gilt sowohl für Betriebe mit kombinierter Putenaufzucht- und -mast als auch für Putenaufzuchtbetriebe, die keine Putenmast betreiben.

1.2 Herkunft und Vermarktung: *Bezug von Eintagsküken und Aufzuchtieren*

Hähnchen und Puten

Alle Eintagsküken bzw. Bruteier müssen von QS-lieferberechtigten Brütereien bezogen werden.

Puten

Jungputen müssen aus ITW-lieferberechtigten Herkunftsbetrieben bezogen werden.

Die Überprüfung der Lieferberechtigung beim Bezug von Jungputen beziehungsweise zur Vermarktung von Mastputen erfolgt ausschließlich über die ITW-Datenbank.



Bestandsregister, Stallkarten, Lieferscheine der Brüterei, QS-/ITW-Datenbank

1.3 Überwachung und Pflege der Tiere: Maßnahmen zur Verbesserung der Fußballengesundheit

Hähnchen und Puten

Bis zum Ausstalltag muss eine dauerhaft lockere und trockene Einstreu durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden.

1.4 Umgang mit den Tieren beim Verladen: Handlungsanweisungen zum Vorausstellen (nur für Hähnchen)

Hähnchen

Zur Vermeidung von Tageslichteinfall müssen beim Verladen Türen, Tore und Fenster des Stalles zum Beispiel durch Lichtfilter, Tunnel, Verdunklungsbleche oder Streifenvorhänge abgedunkelt werden. Eine ausreichende Frischluftzufuhr muss gewährleistet bleiben. Beim Öffnen der Verladetore sind Lüftungskurzschlüsse möglichst zu vermeiden.

Durch geeignete Mittel, wie z. B. Abtrennungen, Fanglicht, sind Belastungen sowohl für die auszustellenden sowie im Stall verbleibenden Tiere zu minimieren.

Tränkwasser muss allen Tieren in ausreichender Menge und Qualität bis unmittelbar vor dem Beginn der Verladung zur Verfügung stehen.

Verladetore sind unmittelbar nach der Beendigung des Vorausstellens zu schließen. Nach der Vorausstellung ist bei Bedarf nachzustreuen. Alle Alarmeinrichtungen sind wieder zu aktivieren und auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen.



Aufzeichnungen über betriebsindividuelles Konzept zur Umsetzung der Handlungsanweisungen

1.5 Lichtprogramm bei Ställen mit künstlicher Beleuchtung: *Dämmerlichtphasen*

Hähnchen

In Ställen mit künstlicher Beleuchtung muss eine mindestens sechsstündige ununterbrochene Dunkelphase mit einer mindestens 15-minütigen vor- und einer nachgeschalteten Dämmerlichtphase umgesetzt werden. Dies ist durch ein entsprechendes Beleuchtungsprogramm sicherzustellen.

Mastputen

In geschlossenen Ställen mit künstlicher Beleuchtung muss eine mindestens sechsstündige ununterbrochene Dunkelphase ab dem ersten Tag der Mastphase mit einer jeweils mindestens 15-minütig andauernden vor- und nachgeschalteten Dämmerlichtphase umgesetzt werden. Dies ist durch ein entsprechendes Beleuchtungsprogramm sicherstellen.

1.6 Sachkundenachweis des Tierhalters: Nachweis über eine jährliche Fortbildung von Tierhaltern

Hähnchen und Puten

Jeder Tierhalter muss mindestens einmal je Kalenderjahr an einschlägigen, fachspezifischen Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen. Hierüber sind entsprechende Nachweise zu führen. Der Nachweis muss erstmals zum Erstaudit vorliegen.



Nachweis Fortbildungsmaßnahmen, z. B. Teilnahmebestätigung zu Fachvorträgen

1.7 Dokumentation der Befunddaten aus der Schlachtung: Teilnahme am Befunddaten-Monitoring mit Maßnahmen bei auffälligen Befunden

Die Teilnahme am Befunddaten-Monitoring ist verpflichtend. Kernstück des Befunddaten-Monitorings ist die systematische Erfassung von Indikatoren sowohl im tierhaltenden Betrieb als auch im Schlachtbetrieb. Die Details dazu sind im **QS-Leitfaden Befunddaten in der Geflügelschlachtung** festgelegt. Die Indikatoren sind mindestens:


- Mortalität im Stall (übermittelt der Tierhalter an den Schlachtbetrieb)
- Fußballenveränderungen (Erfassung erfolgt im Schlachtbetrieb)
- Anzahl verworfener Tiere (Hauptverwurfsgründe, Erfassung erfolgt im Schlachtbetrieb)
- Transportbedingte Verluste (Erfassung erfolgt im Schlachtbetrieb)

Der Schlachtbetrieb meldet diese Indikatoren an die QS-Befunddatenbank. Der Tierhalter muss die ermittelten Befunde sowie sich hieraus ableitende Maßnahmen dokumentieren.

Hinweis: Die Zugangsdaten zur QS-Befunddatenbank erhält der Tierhalter von seinem Bündler.

Maßnahmen bei Auffälligkeiten im Befunddaten-Monitoring

Zeigt ein auffälliges Auswertungsergebnis Handlungsbedarf an, muss unverzüglich nach entsprechender Mitteilung (vgl. QS-Infobrief) eine betriebsindividuelle Beratung durch externe Fachleute (z. B. Mästerbetreuer, Tierärzte, Futtermittelberater, etc.) wahrgenommen werden. Die betriebsindividuelle Beratung muss auf das Auffinden und die Beseitigung der Ursachen für die Befunde ausgerichtet sein. Die dabei festgestellten Mängel sind im Beratungstermin zu dokumentieren und durch plausible Maßnahmen abzustellen. Der *Maßnahmenplan zur Tiergesundheitsberatung* und dessen Umsetzung sind zu dokumentieren.

 Aufzeichnungen zur Teilnahme am Befunddaten-Monitoring, Dokumentation der Befunddaten des Schlachthofes, Ergebnisse der erfassten Indikatoren, Beratungsnachweise bei angezeigtem Handlungsbedarf, Nachweis festgestellter Mängel und Maßnahmenplan (vgl. QS-Infobrief mit Befunddaten)

1.8 Strukturierung der Haltungsumwelt/erhöhte Ebenen

Hähnchen und Mastputen

Zur Strukturierung der Haltungsumwelt müssen erhöhte Ebenen angeboten werden. Dazu können unveränderbare oder sich verändernde Strukturelemente eingesetzt werden. Die Höhe der Elemente ist dabei so zu wählen, dass die erhöhten Ebenen für die Tiere jederzeit erreichbar sind.

Unveränderbare Strukturelemente (z. B. Sprungtische, Sitzstangen) müssen den Tieren bis 24 Stunden vor jeder geplanten Ausstellung jederzeit zur Verfügung stehen.

Sobald veränderbare Strukturelemente wie z. B. Hochdruck- oder Quaderballen aufgelöst/aufgebraucht sind, müssen neue Ballen oder unveränderbare Strukturelemente angeboten werden. Ballen dürfen ab 48 Stunden vor der geplanten Endausstellung zum Aufarbeiten aufgeschnitten werden.

Werden z. B. Hochdruck- oder Quaderballen als erhöhte Elemente zur Strukturierung der Haltungsumwelt angeboten, dürfen diese nicht zeitgleich als zusätzliches Beschäftigungsmaterial im Sinne des Kriteriums *2.1, 3.1 und 4.1 Zusätzliches Beschäftigungsmöglichkeiten* genutzt werden.


Hähnchen

Hähnchen müssen ab dem Zeitpunkt der Einstellung erhöhte Ebenen angeboten werden, deren Gesamtfläche mindestens 5 % der ihnen zur Verfügung stehenden nutzbaren Stallgrundfläche entspricht.

Für jeden Stall müssen Aufzeichnungen und Berechnungen den Anteil an erhöhten Ebenen ausweisen.

Alternativ oder ergänzend sind spätestens ab dem 8. Lebenstag erhöhte Ebenen entweder als unveränderbare Strukturelemente in Form von Sitzstangen (mindestens 2,0 m je 45 m²) oder ein Hochdruckballen als veränderbares Strukturelement je 90 m² angefangener nutzbarer Stallgrundfläche anzubieten.

Ab dem 10. Tag vor der geplanten Endausstellung müssen verbrauchte Strukturelemente nicht mehr ersetzt werden.

 Angaben (Aufzeichnungen, Berechnungen) zu unveränderbaren Strukturelementen


Mastputen

Ab Umstallung in den Maststall sind je 400 m² angefangener nutzbarer Stallgrundfläche jeweils ein Quader-/Rundballen als veränderbares Strukturelement anzubieten.

Diese sind erforderlichenfalls letztmalig in der 16. Lebenswoche zu ersetzen.

Alternativ oder ergänzend zu den Quader-/Rundballen können unveränderbare Strukturelemente wie z. B. Tische oder Seitenelemente als erhöhte Ebenen angeboten werden. In diesem Fall müssen die Flächen über eine Mindestaufsitzfläche von 1,85 m² **in Summe je** angefangener 400 m² nutzbarer Stallgrundfläche verfügen.

Für jeden Stall müssen Aufzeichnungen und Berechnungen den Anteil an erhöhten Ebenen ausweisen.

 Angaben (Aufzeichnungen, Berechnungen) zu unveränderbaren Strukturelementen

1.9 Stallklimacheck

Hähnchen und Puten

Vor dem ersten Programmaudit und danach mindestens einmal je Kalenderjahr ist ein standardisierter Stallklimacheck anhand einer Checkliste durchzuführen und das Ergebnis zu dokumentieren.

Der Stallklimacheck muss durch externe, bei der Initiative Tierwohl registrierte Experten entsprechend den Ausführungshinweisen durchgeführt werden. Die zugelassenen Personen werden mit ihren Kontaktdaten auf der Webseite der Initiative Tierwohl veröffentlicht, so dass jeder Tierhalter einen Experten in seiner Nähe finden kann.

Die Stallklimachecks müssen in belegten Ställen durchgeführt werden.

Ablauf und Umfang des Stallklimachecks → Anlage 1.

Werden während der Checks Mängel festgestellt, muss der Experte diese konkret auflisten. Der Tierhalter muss gemeinsam mit dem Experten Korrekturmaßnahmen (Maßnahmenplan inklusive Fristen) festlegen. Der Tierhalter muss den Maßnahmenplan fristgerecht umsetzen und dieses dokumentieren.

Im Audit muss die durch einen zugelassenen Experten ausgestellte Stallklimacheckliste vorgelegt werden. Außerdem muss ggf. die Mängelliste mit Maßnahmenplan sowie die fristgerechte Umsetzung der Korrekturmaßnahmen nachgewiesen werden.



Bescheinigung zum Stallklimacheck, ggf. Maßnahmenplan und dessen Umsetzung

1.10 Tränkwassercheck

Hähnchen und Puten

Vor dem ersten Programmaudit und danach mindestens einmal je Kalenderjahr ist ein standardisierter Tränkwassercheck durchzuführen und das Ergebnis zu dokumentieren. Dieser besteht aus der Probenahme und der Wasseranalyse. Die Proben zu mikrobiologischen Untersuchungen müssen in belegten Ställen gezogen werden.

Die Beprobung muss durch einen externen, bei der Initiative Tierwohl registrierten Probenehmer entsprechend den Ausführungshinweisen erfolgen. Die zugelassenen Personen werden mit ihren Kontaktdaten auf der Website der Initiative Tierwohl veröffentlicht, so dass jeder Tierhalter einen Experten in seiner Nähe finden kann.

Ablauf und Umfang des Tränkwasserchecks → Anlage 2.

Bei Überschreitung der Orientierungswerte muss der Tierhalter Korrekturmaßnahmen festlegen (Maßnahmenplan inklusive Fristen). Der Tierhalter muss den Maßnahmenplan fristgerecht umsetzen und dieses dokumentieren.

Im Audit müssen die Analyseergebnisse des Labors vorgelegt werden. Gleiches gilt für das Probenahmeprotokoll des Probenehmers. Im Probenahmeprotokoll müssen folgende Angaben dokumentiert werden:

- Name, Anschrift, Standortnummer des Betriebs
- Entnahmestelle (Ort des Zapfhahns bzw. Tränkelinie/Tränkbecken),
- Name des Probenehmers
- Datum der Entnahme.

Sofern diese Angaben auf den Analyseergebnissen des Labors vollständig enthalten sind, kann diese als alleiniger Nachweis genutzt werden. Außerdem muss ggf. der Maßnahmenplan zur Mängelbeseitigung sowie der Nachweis, dass die Korrekturmaßnahmen fristgerecht umgesetzt wurden, vorliegen.



Bescheinigung zum Tränkwassercheck inkl. Probenahmeprotokoll, ggf. Maßnahmenplan und dessen Umsetzung

2 Zusätzliche Anforderungen *Stall plus Platz*

Initiative Tierwohl *Stall plus Platz* ist in der **Haltungsformstufe 2** einsortiert. Die nachfolgenden Kriterien gelten für alle Betriebe, die an der Initiative Tierwohl teilnehmen. Sie müssen **zusätzlich** zu den Grundanforderungen (Kapitel 1) eingehalten werden.

2.1 Zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten

Hähnchen und Puten

Zusätzlich zu lockerer, trockener Einstreu, in der die Tiere picken, scharren und in Teilbereichen staubbaden können, müssen zur Beschäftigung weitere veränderbare, sich verbrauchende Materialien spätestens ab Beginn der zweiten Lebenswoche ständig angeboten werden. Von den veränderbaren Materialien muss für die Tiere ein Anreiz ausgehen, sich hiermit mindestens durch Picken zu beschäftigen.

Ein selbes Element darf nicht zeitgleich als Beschäftigungsmaterial und als veränderbares Strukturelement angerechnet werden (vgl. *1.8 Strukturierung der Haltungsumwelt/erhöhte Ebenen*).

Geeignet sind zum Beispiel Stroh/Heu in Raufen/Körben/Ballen, andere Einstreumaterialien, wie z. B. Strohgranulat/Hobelspäne in Ballen oder andere z. B. Picksteine.

Die Beschäftigungsmaterialien müssen so beschaffen und angebracht sein, dass für die Tiere hierdurch kein erhöhtes Verletzungsrisiko ausgeht.

Hähnchen

Für Hähnchen ist mindestens ein Picketelement bzw. Beschäftigungsmaterial je angefangener 100 m² nutzbarer Fläche (ausreichend für ca. 2.000 Tiere) anzubieten, die als Platzangebot angerechnet wird.

Puten

Für Puten ist mindestens ein Picketelement bzw. Beschäftigungsmaterial je angefangener 400 m² nutzbarer Fläche einzubringen, die als Platzangebot angerechnet wird.

Beschäftigungsmaterial bei Verhaltensabweichungen

Beim Auftreten von Verhaltensabweichungen (z. B. Federpicken und Kannibalismus) sind weitere, über das übliche zusätzliche Beschäftigungsmaterial hinausgehende Beschäftigungsmaterialien anzubieten. Diese dürfen bis zum Zeitpunkt des Auftretens der Verhaltensabweichungen der Herde noch nicht zur Verfügung gestellt worden sein. Die Beschäftigungsmaterialien sind frei wählbar und müssen jederzeit auf dem Betrieb vorgehalten werden.

Zu beachten ist, dass diese Materialien nicht mit den bereits im Einsatz befindlichen Beschäftigungsmaterialien (Einstreu sowie zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten) bzw. Strukturelementen (vgl. *1.8 Strukturierung der Haltungsumwelt/erhöhte Ebenen*) identisch sind.

2.2 Vergrößertes Platzangebot

Der Tierhalter muss das Platzangebot für jeden Stall unter Berücksichtigung der Lüftungskapazität so planen, dass während der gesamten Haltung alle Tiere Futter und Tränkwasser leicht erreichen können, die Tiere sich bewegen und normale Verhaltensmuster ausüben können (z. B. Staubbaden und Flügelschlagen). Jedes Tier, das sich von einer eng begrenzten zu einer freien Fläche bewegen möchte, muss dazu jederzeit die Möglichkeit haben.

Sofern aufgrund gesetzlicher Vorgaben im In- und Ausland ein höheres oder ein identisches Platzangebot betriebsindividuell eingehalten werden muss, gelten diese Vorgaben auch im Rahmen der *Initiative Tierwohl Geflügel*. Die für den teilnehmenden Betrieb individuell einzuhaltenden Besatzdichten dürfen dabei nicht überschritten werden.

Hähnchen und Puten

Es müssen die nachfolgenden Anforderungen eingehalten und für drei aufeinander folgende Durchgänge je Stall anhand von Lebendgewichten (bei Schlachtgeflügel: zur Schlachtung festgestelltes Lebendgewicht) nachgewiesen werden können. Die im **QS-Leitfaden Landwirtschaft Geflügelmast** festgelegten Obergrenzen für Lebendgewicht je m² nutzbarer Stallfläche dürfen auch in einzelnen Durchgängen zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.

Hähnchen

Tierhalter müssen die Besatzdichten nachweislich so planen und einhalten, dass dabei 35,0 kg Lebendgewicht je m² nutzbarer Stallfläche im Durchschnitt dreier aufeinander folgender Durchgänge nicht überschritten werden.

Eingestreute, erhöhte Ebenen (vgl. *1.8 Strukturierung der Haltungsumwelt/erhöhte Ebenen*), die den Tieren im Stallinnenbereich jederzeit ein Unterqueren ermöglichen, können in einem Umfang von bis zu max. 10 % der nutzbaren Stallgrundfläche als zusätzlich nutzbare Stallfläche zur Berechnung des Platzangebotes berücksichtigt werden.


In diesem Fall müssen Tierhalter mit Aufzeichnungen und Berechnungen die zusätzlich geschaffene nutzbare Stallfläche dokumentiert nachweisen.

Puten

Tierhalter müssen Besatzdichten nachweislich so planen und einhalten, dass bei Hennen 48,0 kg Lebendgewicht je m² nutzbarer Stallfläche und bei Hähnen 53,0 kg Lebendgewicht je m² nutzbarer Stallfläche im Durchschnitt dreier aufeinander folgender Durchgänge nicht überschritten werden.

Erhöhte Ebenen (vgl. *1.8 Strukturierung der Haltungsumwelt/erhöhte Ebenen*), die den Tieren ab Beginn der Mastphase uneingeschränkt zur Verfügung stehen und jederzeit ein Unterqueren ermöglichen, können in einem Umfang von bis zu max. 10 % der nutzbaren Stallgrundfläche als zusätzlich nutzbare Fläche zur Berechnung des Platzangebotes berücksichtigt werden.

In diesem Fall müssen Tierhalter mit Aufzeichnungen und Berechnungen die zusätzlich geschaffene nutzbare Fläche dokumentiert nachweisen.

 Schlachtergebnismeldungen, Warenbegleitdokumente, Angaben (Aufzeichnungen, Flächenberechnungen) zu nutzbaren Stallflächen, Stallkarten, Planrechnungen zur Besatzdichte, Maßnahmen zur Lenkung des Platzangebotes bestehender Bestände

3 Zusätzliche Anforderungen *Frischlufstall*

Initiative Tierwohl *Frischlufstall* ist in der **Haltungsformstufe 3** einsortiert. Die nachfolgenden Kriterien gelten für alle Betriebe, die an der Initiative Tierwohl teilnehmen. Sie müssen **zusätzlich** zu den Grundanforderungen (Kapitel 1) eingehalten werden.

3.1 Zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten

Hähnchen und Puten

Zusätzlich zu lockerer, trockener Einstreu, in der die Tiere picken, scharren und in Teilbereichen staubbaden können, müssen zur Beschäftigung weitere veränderbare, sich verbrauchende Materialien spätestens ab Beginn der zweiten Lebenswoche ständig angeboten werden. Von den veränderbaren Materialien muss für die Tiere ein Anreiz ausgehen, sich hiermit mindestens durch Picken zu beschäftigen.

Ein selbes Element darf nicht zeitgleich als Beschäftigungsmaterial und als veränderbares Strukturelement angerechnet werden (vgl. *1.8 Strukturierung der Haltungsumwelt/erhöhte Ebenen*).

Geeignet sind zum Beispiel Stroh/Heu in Raufen/Körben/Ballen, andere Einstreumaterialien, wie z. B. Strogranulat/Hobelspäne in Ballen oder andere z. B. Picksteine.

Die Beschäftigungsmaterialien müssen so beschaffen und angebracht sein, dass für die Tiere hierdurch kein erhöhtes Verletzungsrisiko ausgeht.

Hähnchen

Es sind mindestens zwei Pickelemente bzw. Beschäftigungsmaterialien je angefangener 150 m² nutzbarer Fläche (ausreichend für ca. 1.000 Tiere) anzubieten, die als Platzangebot angerechnet wird.

Mastputen

Ab Beginn der Mastphase und andernfalls spätestens ab Beginn der 11. Lebenswoche ist ein weiteres Beschäftigungsmaterial einzubringen, sodass insgesamt mindestens zwei Pickelemente bzw. Beschäftigungsmaterialien je angefangener 400 m² nutzbarer Fläche angeboten werden, die als Platzangebot angerechnet wird.

Beschäftigungsmaterial bei Verhaltensabweichungen

Beim Auftreten von Verhaltensabweichungen (z. B. Federpicken und Kannibalismus) sind weitere, über das übliche zusätzliche Beschäftigungsmaterial hinausgehende Beschäftigungsmaterialien anzubieten. Diese dürfen bis zum Zeitpunkt des Auftretens der Verhaltensabweichungen der Herde noch nicht zur Verfügung gestellt worden sein. Die Beschäftigungsmaterialien sind frei wählbar und müssen jederzeit auf dem Betrieb vorgehalten werden.

Zu beachten ist, dass diese Materialien nicht mit den bereits im Einsatz befindlichen Beschäftigungsmaterialien (Einstreu sowie zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten) bzw. Strukturelementen (vgl. *1.8 Strukturierung der Haltungsumwelt/erhöhte Ebenen*) identisch sind.

3.2 Vergrößertes Platzangebot

Hähnchen und Mastputen

Der Tierhalter muss das Platzangebot für jeden Stall unter Berücksichtigung der Lüftungskapazität so planen, dass während der gesamten Haltung alle Tiere Futter und Tränkwasser leicht erreichen können, die Tiere sich bewegen und normale Verhaltensmuster ausüben können (z. B. Staubbaden und Flügelschlagen). Jedes Tier, das

sich von einer eng begrenzten zu einer freien Fläche bewegen möchte, muss dazu jederzeit die Möglichkeit haben.

Sofern aufgrund gesetzlicher Vorgaben im In- und Ausland ein höheres oder ein identisches Platzangebot betriebsindividuell eingehalten werden muss, gelten diese Vorgaben auch im Rahmen der Initiative Tierwohl Geflügel. Die für den teilnehmenden Betrieb individuell einzuhaltenden Besatzdichten dürfen dabei nicht überschritten werden.

Es müssen die nachfolgenden Anforderungen eingehalten und für drei aufeinander folgende Durchgänge je Stall anhand von Lebendgewichten (bei Schlachtgeflügel: zur Schlachtung festgestelltes Lebendgewicht) nachgewiesen werden können:

Hähnchen

Stall mit Außenklimabereich* von mindestens 20 % der nutzbaren Stallgrundfläche

Tierhalter müssen die Besatzdichten nachweislich so planen und einhalten, dass dabei 29,0 kg Lebendgewicht je m² nutzbarer Stallfläche im Durchschnitt dreier aufeinander folgender Durchgänge als Obergrenze nicht überschritten werden.

(* gem. Kriterium **3.3 Bestimmte Haltungsanforderungen**)

Je Durchgang ist eine Vorausstallung erlaubt.

Eingestreute, erhöhte Ebenen (vgl. *1.8 Strukturierung der Haltungsumwelt/erhöhte Ebenen*), die den Tieren im Stallinnenbereich jederzeit ein Unterqueren ermöglichen, können in einem Umfang von bis zu max. 10 % der nutzbaren Stallgrundfläche als zusätzlich nutzbare Stallfläche zur Berechnung des Platzangebotes berücksichtigt werden.

In diesem Fall müssen Tierhalter mit Aufzeichnungen und Berechnungen die zusätzlich geschaffene nutzbare Stallfläche dokumentiert nachweisen.

Stall mit Außenklimabereich* von mindestens 30 % der nutzbaren Stallgrundfläche

Tierhalter müssen die Besatzdichten nachweislich so planen und einhalten, dass dabei 30,0 kg Lebendgewicht je m² nutzbarer Stallfläche im Durchschnitt dreier aufeinander folgender Durchgänge als Obergrenze nicht überschritten werden.

(* gem. Kriterium **3.3 Bestimmte Haltungsanforderungen**)

Je Durchgang ist eine Vorausstallung erlaubt.

Eingestreute, erhöhte Ebenen (vgl. *1.8 Strukturierung der Haltungsumwelt/erhöhte Ebenen*), die den Tieren im Stallinnenbereich jederzeit ein Unterqueren ermöglichen, können in einem Umfang von bis zu max. 10 % der nutzbaren Stallgrundfläche als zusätzlich nutzbare Stallfläche zur Berechnung des Platzangebotes berücksichtigt werden.

In diesem Fall müssen Tierhalter mit Aufzeichnungen und Berechnungen die zusätzlich geschaffene nutzbare Stallfläche dokumentiert nachweisen.

Mastputen


Tierhalter müssen Besatzdichten nachweislich so planen und einhalten, dass bei Hennen 37,0 kg Lebendgewicht je m² nutzbarer Stallfläche und bei Hähnen 41,0 kg Lebendgewicht je m² nutzbarer Stallfläche im Durchschnitt dreier aufeinander folgender Durchgänge als Obergrenze nicht überschritten werden.

Zusätzliche Nutzflächen des Außenklimabereichs* können mit maximal 30 % der Stallgrundfläche als Platzangebot angerechnet werden, wenn diese den Tieren jederzeit (Tag und Nacht) uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

(* gem. Kriterium **3.3 Bestimmte Haltungsanforderungen**)

Erhöhte Ebenen (vgl. *1.8 Strukturierung der Haltungsumwelt/erhöhte Ebenen*), die den Tieren ab Beginn der Mastphase uneingeschränkt zur Verfügung stehen und jederzeit ein Unterqueren ermöglichen, können in einem Umfang von bis zu max. 10 % der nutzbaren Stallgrundfläche als zusätzlich nutzbare Fläche zur Berechnung des Platzangebotes berücksichtigt werden.

In diesem Fall müssen Tierhalter mit Aufzeichnungen und Berechnungen die zusätzlich geschaffene nutzbare Fläche dokumentiert nachweisen.

 Schlachtergebnismeldungen, Warenbegleitdokumente, Angaben (Aufzeichnungen, Flächenberechnungen) zu nutzbaren Stallflächen und zusätzlichen nutzbaren Flächen, Stallkarten, Planrechnungen zur Besatzdichte, Maßnahmen zur Lenkung des Platzangebotes bestehender Bestände

3.3 Bestimmte Haltungsanforderungen/Außenklimabereich

Hähnchen und Mastputen

Außenklimabereiche als Gebäude müssen in unveränderbarem Zustand hergestellt und entweder stallinnenliegend oder stallaußenseits angeordnet sein. Sie müssen den Tieren einen überdachten, planbefestigten und windgeschützten Teilbereich bieten, der teilweise über licht- und luftdurchlässige Seitenwände verfügt. Außenliegende Seitenwände müssen derart ausgeführt sein, dass der Perforationsgrad eine dauerhafte Licht- und Luftdurchlässigkeit von mindestens 50 % gewährt.

Die Fläche eines Außenklimabereichs muss im Verhältnis zur Stallgrundfläche eine zusätzliche Mindestnutzfläche von 20 % aufweisen.

Auslaufflächen werden ebenfalls als Außenklimabereich anerkannt, wenn sie die Anforderungen *4.3 Zugang zum Auslauf* erfüllen und im Verhältnis zur Stallgrundfläche ebenfalls eine zusätzliche Mindestnutzfläche von 20 % aufweisen.

Für jeden Außenklimabereich muss eine Aufzeichnung und eine Berechnung der erforderlichen Öffnungsfläche zur betriebsindividuellen Umsetzung der Anforderungen vorliegen.

 Aufzeichnungen und Berechnungen der betriebsindividuellen Umsetzung des Außenklimabereichs

Hähnchen

Außenklimabereiche müssen an der Längsseite des Stalles angeordnet und spätestens ab dem 22. Lebenstag den Tieren mindestens tagsüber zugänglich sein.

Die Öffnung und Schließung des Außenklimabereichs müssen dokumentiert werden.

Auslauföffnungen sind in ausreichender Anzahl möglichst gleichmäßig anzuordnen und so zu gestalten, dass die Tiere ungehindert Zugang zum Außenklimabereich haben.

 Dokumentation Zugangszeiten Außenklimabereich

Mastputen

Außenklimabereiche müssen entweder an der Längsseite des Stalles oder an dessen Giebelseite angeordnet und spätestens ab Beginn der 11. Lebenswoche den Tieren mindestens tagsüber zugänglich sein.

Die Öffnung und Schließung des Außenklimabereichs müssen dokumentiert werden.

Auslauföffnungen sind in ausreichender Anzahl möglichst gleichmäßig anzuordnen und so zu gestalten, dass die Tiere ungehindert Zugang zum Außenklimabereich haben. Die Summe der Öffnungen (Gesamtbreite) muss dabei mindestens 5 % der innenliegenden Stalllängsseite bzw. der Giebelseite entsprechen.



Dokumentation Zugangszeiten Außenklimabereich

Hinweis: Zusätzliche Nutzflächen des Außenklimabereichs (max. 30% der Stallgrundfläche) die als Platzangebot angerechnet werden, müssen den Tieren jederzeit (Tag und Nacht) uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

3.4 Zuchtlinien

Hähnchen und Mastputen

Alle Tiere müssen aus robusten und gesunden Zuchtlinien hervorgegangen sein.

Hähnchen

Es dürfen nur jene langsam wachsenden Zuchtlinien eingestallt werden, die auf der Liste (vgl. Erläuterungen) veröffentlicht sind.

Mastputen

Es dürfen entweder langsam wachsende Zuchtlinie (**durchschnittliche** Gewichtszunahme max. 110 g/Tag) **oder** schnell wachsende Hybride bei Einhaltung des Mindestschlachtetalters von 140 Tagen (Hähne) bzw. 100 Tagen (Hennen) eingesetzt werden.

3.5 Fütterung

Hähnchen und Mastputen

Entweder

Während der gesamten Mastphase dürfen keine Futtermittel eingesetzt werden, die nach Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 **kennzeichnungspflichtig sind**. Dies muss nachgewiesen werden

- a) bei eigenem Futteranbau über Anbaunachweis oder
- b) bei Zukauf über Zertifizierung des Futtermittelherstellers (z.B. nach VLOG).

Oder

100 % der eingesetzten Futtermittelrohstoffe müssen in den Mitgliedsstaaten der EU-27 angebaut und verarbeitet worden sein. Davon ausgenommen sind Futtermittelzusatzstoffe (Vitamine, Aminosäuren etc.), Vormischungen und Mineralfutter. Die Herkunft muss nachgewiesen werden.

Sowohl GVO-freie Futtermittel als auch EU-Futtermittelrohstoffe müssen immer mindestens während der gesamten Mastphase durchgängig eingesetzt werden.



Nachweis über Warenbegleitpapiere (z.B. Lieferscheine Futtermittel), Zertifizierungen (z. B. VLOG), Futtermittellieferung, **Dokumentation aus dem eigenen Anbau**, Bescheinigung **des Lieferanten**/Datenbank-Nachweis zur Herkunft Futtermittel

Hähnchen

Die Futtermittel müssen mit dem Tag der Einstallung eingesetzt werden.

Mastputen

Die Futtermittel müssen während der gesamten Mastphase und jedoch mindestens 10 Wochen vor der Schlachtung eingesetzt werden. Beträgt die Mastphase weniger als 10 Wochen, muss ein Nachweis der Verfütterung über mindestens 10 Wochen vor der Schlachtung erbracht werden.

4 Zusätzliche Anforderungen *Auslauf*

Initiative Tierwohl *Auslauf* ist in der **Haltungsumformstufe 4** einsortiert. Die nachfolgenden Kriterien gelten für alle Betriebe, die an der Initiative Tierwohl teilnehmen. Sie müssen **zusätzlich** zu den Grundanforderungen (Kapitel 1) sowie den zusätzlichen Anforderungen *3.3 Bestimmte Haltungsumformstufen/Außenklimabereich* eingehalten werden.

4.1 Zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten

Hähnchen und Puten

Zusätzlich zu lockerer, trockener Einstreu, in der die Tiere picken, scharren und in Teilbereichen staubbaden können, müssen zur Beschäftigung weitere veränderbare, sich verbrauchende Materialien spätestens ab Beginn der zweiten Lebenswoche ständig angeboten werden. Von den veränderbaren Materialien muss für die Tiere ein Anreiz ausgehen, sich hiermit mindestens durch Picken zu beschäftigen.

Ein selbes Element darf nicht zeitgleich als Beschäftigungsmaterial und als veränderbares Strukturelement angerechnet werden (vgl. *1.8 Strukturierung der Haltungsumwelt/erhöhte Ebenen*).

Geeignet sind zum Beispiel Stroh/Heu in Raufen/Körben/Ballen, andere Einstreumaterialien, wie z. B. Strohgranulat/Hobelspäne in Ballen oder andere z. B. Picksteine.

Die Beschäftigungsmaterialien müssen so beschaffen und angebracht sein, dass für die Tiere hierdurch kein erhöhtes Verletzungsrisiko ausgeht.

Hähnchen

Es sind mindestens zwei Pickelemente bzw. Beschäftigungsmaterialien je angefangener 150 m² nutzbarer Fläche (ausreichend für ca. 1.000 Tiere) anzubieten, die als Platzangebot angerechnet wird.

Mastputen

Ab Beginn der Mastphase und andernfalls spätestens ab Beginn der 11. Lebenswoche ist ein weiteres Beschäftigungsmaterial einzubringen, sodass insgesamt mindestens zwei Pickelemente bzw. Beschäftigungsmaterialien je angefangener 400 m² nutzbarer Fläche angeboten werden, die als Platzangebot angerechnet wird.

Beschäftigungsmaterial bei Verhaltensabweichungen

Beim Auftreten von Verhaltensabweichungen (z. B. Federpicken und Kannibalismus) sind weitere, über das übliche zusätzliche Beschäftigungsmaterial hinausgehende Beschäftigungsmaterialien anzubieten. Diese dürfen bis zum Zeitpunkt des Auftretens der Verhaltensabweichungen der Herde noch nicht zur Verfügung gestellt worden sein. Die Beschäftigungsmaterialien sind frei wählbar und müssen jederzeit auf dem Betrieb vorgehalten werden.

Zu beachten ist, dass diese Materialien nicht mit den bereits im Einsatz befindlichen Beschäftigungsmaterialien (Einstreu sowie zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten) bzw. Strukturelementen (vgl. 1.8 *Strukturierung der Haltungsumwelt/erhöhte Ebenen*) identisch sind.

4.2 Vergrößertes Platzangebot

Hähnchen und Mastputen

Der Tierhalter muss das Platzangebot für jeden Stall unter Berücksichtigung der Lüftungskapazität so planen, dass während der gesamten Haltung alle Tiere Futter und Tränkwasser leicht erreichen können, die Tiere sich bewegen und normale Verhaltensmuster ausüben können (z. B. Staubbaden und Flügelschlagen). Jedes Tier, das sich von einer eng begrenzten zu einer freien Fläche bewegen möchte, muss dazu jederzeit die Möglichkeit haben.

Sofern aufgrund gesetzlicher Vorgaben im In- und Ausland ein höheres oder ein identisches Platzangebot betriebsindividuell eingehalten werden muss, gelten diese Vorgaben auch im Rahmen der Initiative Tierwohl Geflügel. Die für den teilnehmenden Betrieb individuell einzuhaltenden Besatzdichten dürfen dabei nicht überschritten werden.

Es müssen die nachfolgenden Anforderungen eingehalten und für drei aufeinander folgende Durchgänge je Stall anhand von Lebendgewichten (bei Schlachtgeflügel: zur Schlachtung festgestelltes Lebendgewicht) nachgewiesen werden können:

Hähnchen

Tierhalter müssen die Besatzdichten nachweislich so planen und einhalten, dass dabei 25,0 kg Lebendgewicht je m² nutzbarer Stallfläche im Durchschnitt dreier aufeinander folgender Durchgänge als Obergrenze nicht überschritten werden.

Je Durchgang ist eine Vorausstallung erlaubt.

Eingestreute, erhöhte Ebenen (vgl. 1.8 *Strukturierung der Haltungsumwelt/erhöhte Ebenen*), die den Tieren im Stallinnenbereich jederzeit ein Unterqueren ermöglichen, können in einem Umfang von bis zu max. 10 % der nutzbaren Stallgrundfläche als zusätzlich nutzbare Stallfläche zur Berechnung des Platzangebotes berücksichtigt werden.

In diesem Fall müssen Tierhalter mit Aufzeichnungen und Berechnungen die zusätzlich geschaffene nutzbare Stallfläche dokumentiert nachweisen.


Mastputen

Tierhalter müssen Besatzdichten nachweislich so planen und einhalten, dass bei Hennen 28,0 kg mittleres Lebendgewicht je m² nutzbarer Stallfläche und bei Hähnen 31,0 kg mittleres Lebendgewicht je m² nutzbarer Stallfläche im Durchschnitt dreier aufeinander folgender Durchgänge als Obergrenze nicht überschritten werden.

Zusätzliche Nutzflächen des Außenklimabereichs können mit maximal 30 % der Stallgrundfläche als Platzangebot angerechnet werden, wenn diese den Tieren spätestens ab Beginn der 11. Lebenswoche jederzeit (Tag und Nacht) uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Erhöhte Ebenen (vgl. 1.8 *Strukturierung der Haltungsumwelt/erhöhte Ebenen*), die den Tieren ab Beginn der Mastphase uneingeschränkt zur Verfügung stehen und jederzeit ein Unterqueren ermöglichen, können in einem Umfang von bis zu max. 10 % der nutzbaren Stallgrundfläche als zusätzlich nutzbare Fläche zur Berechnung des Platzangebotes berücksichtigt werden.

In diesem Fall müssen Tierhalter mit Aufzeichnungen und Berechnungen die zusätzlich geschaffene nutzbare Fläche dokumentiert nachweisen.

 Schlachtergebnismeldungen, Warenbegleitdokumente, Angaben (Aufzeichnungen, Flächenberechnungen) zu nutzbaren Stallflächen und zusätzlichen nutzbaren Flächen, Stallkarten, Planrechnungen zur Besatzdichte, Maßnahmen zur Lenkung des Platzangebotes bestehender Bestände

4.3 Zugang zum Auslauf

Hähnchen und Mastputen

Alle Tiere müssen tagsüber freien Zugang zu einer überwiegend bewachsenen Fläche haben. Der Auslauf muss jederzeit **müheelos erreichbaren** Unterschlupf durch definierte Strukturelemente bieten.

Auslaufflächen müssen im Verhältnis zur Stallgrundfläche eine zusätzliche Mindestnutzfläche von 20 % aufweisen.

Auslaufzeiten müssen dokumentiert werden.

 Nachweis über Auslaufzeiten

Hähnchen

Allen Tieren müssen entweder ab dem 22. Lebenstag oder mindestens ein Drittel ihrer Lebenszeit jeweils mindestens 2,0 m² zusammenhängende Fläche als Auslauf geboten werden.

Auslauföffnungen sind in ausreichender Anzahl möglichst gleichmäßig anzuordnen und so zu gestalten, dass die Tiere ungehindert Zugang zum Außenklimabereich haben.

Mastputen

Allen Tieren müssen ab Beginn der 11. Lebenswoche jeweils mindestens 4,0 m² zusammenhängende Fläche als Auslauf geboten werden.

Auslauföffnungen sind in ausreichender Anzahl möglichst gleichmäßig anzuordnen und so zu gestalten, dass die Tiere ungehindert Zugang zum Außenklimabereich haben. Die Summe der Öffnungen (Gesamtbreite) muss dabei mindestens 5 % der innenliegenden Stalllängsseite bzw. der Giebelseite entsprechen.

4.4 Zuchtlinien

Hähnchen und Mastputen

Alle Tiere müssen aus robusten und gesunden Zuchtlinien hervorgegangen sein.

Hähnchen

Es dürfen nur jene langsam wachsenden Zuchtlinien eingestellt werden, die auf der Liste (vgl. Erläuterungen) veröffentlicht sind.

Mastputen

Es dürfen entweder langsam wachsende Linie (**durchschnittliche** Gewichtszunahme max. 110 g/Tag) **oder** schnell wachsende Hybride bei Einhaltung des Mindestschlachtalters von 140 Tagen (Hähne) bzw. 100 Tagen (Hennen) eingesetzt werden.

4.5 Fütterung


Hähnchen und Mastputen

Während der gesamten Mastphase dürfen keine Futtermittel eingesetzt werden, die nach Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 kennzeichnungspflichtig sind. Dies muss nachgewiesen werden

- a) bei eigenem Futteranbau über Anbaunachweis oder
- b) bei Zukauf über Zertifizierung des Futtermittelherstellers (z.B. nach VLOG).

Zusätzlich müssen mindestens 20 % der Futtermittelrohstoffe vom Tierhalter selbst angebaut werden oder in den Mitgliedsstaaten der EU-27 angebaut und verarbeitet worden sein. Davon ausgenommen sind Futtermittelzusatzstoffe (Vitamine, Aminosäuren etc.), Vormischungen und Mineralfutter. Die Herkunft muss nachgewiesen werden.

Sowohl GVO-freie Futtermittel als auch mindestens 20 % Futtermittelrohstoffe aus Eigenanbau oder aus der EU müssen immer mindestens während der gesamten Mastphase durchgängig eingesetzt werden.

 Nachweis über Warenbegleitpapiere (Z.B. Lieferscheine Futtermittel), Zertifizierungen (z. B. VLOG), Anbaunachweise, Futterrations, Dokumentation aus dem eigenen Anbau, Bescheinigung des Lieferanten/Datenbank-Nachweis zur Herkunft Futtermittel

Hähnchen

Die Futtermittel müssen mit dem Tag der Einstellung eingesetzt werden.

Mastputen

Die Futtermittel müssen während der gesamten Mastphase und jedoch mindestens 10 Wochen vor der Schlachtung eingesetzt werden. Beträgt die Mastphase weniger als 10 Wochen, muss ein Nachweis der Verfütterung über mindestens 10 Wochen vor der Schlachtung erbracht werden.

6 Definitionen und Mitgeltende Unterlagen

Definition:

Betrachtet wird immer der Standort: Einheit mit einer behördlichen Registriernummer als Standortnummer (z. B. in Deutschland nach VVO-Nummer) in Kombination mit Produktionsart, unabhängig von der Anzahl der Ställe.

Mitgeltende Unterlagen:

QS-Leitfaden Landwirtschaft Geflügelmast, jeweils aktuell gültige Version

QS-Erläuterungen zum Leitfaden Landwirtschaft Geflügelmast, jeweils aktuell gültige Version

QS-Leitfaden Befunddaten in der Geflügelschlachtung, jeweils aktuell gültige Version

Programmhandbuch Initiative Tierwohl, jeweils aktuell gültige Version

7 Anlagen

7.1 Anlage 1 – Stallklimacheck

Umfang und Ablauf des Stallklimachecks

Der Stallklimacheck umfasst

1. Funktionsprüfung der Technik

- a. Stellantriebe und Ventilatoren: Klappenstellung, Drehrichtung
- b. Luftführung: Querschnitte und Sauberkeit
- c. Anbringung und Abgleich der Temperaturfühler: Position, $\Delta\theta$ max. ± 2 °K
- d. Luftkühlungsvorrichtung (sofern vorhanden)
- e. Lüftungscomputer
 1. Solltemperatur (evtl. Kurve)
 2. Minimale und maximale Lüfrate
 3. Regelbereich
 4. Alarmwerte

2. Testalarm

- a. Funktionsfähigkeit der Notsysteme: Akkustatus, Stellantriebe u. ä.
- b. Weiterleitung des Alarms auf Telefon

3. Sensorische Prüfung des Stallklimas

Bei Bedarf (z. B. bei sensorischer Feststellung von Abweichungen bei Schadgaskonzentration oder Temperatur):

- Überprüfung der Dimensionierung der Lüftungsanlage
- Durchführung weiterer Tests (Nebelprobe, Schadgasmessungen etc.)

4. Bei Feststellung von Mängeln Erstellung einer Mängelliste

7.2 Anlage 2 – Tränkwassercheck

Übersicht der Sollwerte für den Tränkwassercheck

Umfang und Ablauf des Tränkwasserchecks

Der Tränkwassercheck umfasst eine physikalisch-chemische und eine mikrobiologische Untersuchung. Es müssen mindestens die in den nachfolgenden beiden Tabellen aufgeführten Parameter untersucht werden. Die Orientierungswerte dürfen nicht über- bzw. unterschritten werden.

a) Physikalisch-chemische Untersuchung

Bei Nutzung eines eigenen Brunnens muss mindestens eine Probe je Wasserquelle (jeweiliger Brunnen) physikalisch-chemisch untersucht werden. Wenn mehrere Standorte (= mehrere Standortnummern oder mehrere Produktionsarten) aus einer gemeinsamen Wasserquelle gespeist werden, genügt eine physikalisch-chemische Analyse dieses Brunnens durch den registrierten Probennehmer. Diese Analyse kann dann für mehrere Standorte herangezogen werden.

Bei der Nutzung von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist keine physikalisch-chemische Analyse notwendig.

Tabelle 1: Beurteilungswerte für Tränkwasser (physikalisch-chemische Parameter)

Parameter	Einheit	Geeignet für Tränkwasser
pH-Wert		5-9
Härtegrad	°dH	< 21
Eisen (Fe)	(mg/l)	< 3,0
Nitrat (NO ₃ ⁻)	(mg/l)	< 200
Mangan (Mn)	(mg/l)	< 4,0

Quelle: In Anlehnung an Orientierungsrahmen des BMLEH zur futtermittelrechtlichen Beurteilung der hygienischen Qualität von Tränkwasser, Stand 19.07.2019 (Auswahl) sowie LUFA NRW Beurteilungswerte Tränkwasser

b) Mikrobiologische Untersuchung

Je Stall ist mindestens eine Tränkwasseruntersuchung erforderlich. Die Probenahme erfolgt dabei jeweils an der Tränkelinie. Die Wasserentnahme muss jeweils am Ende eines Stichs erfolgen. Bei einer Ringleitung kann die Probe an jeder Stelle der Ringleitung genommen werden.

Tabelle 2: Beurteilungswerte für Tränkwasser (mikrobiologische Parameter)

Parameter	Einheit	Geeignet für Tränkwasser
Koloniezahl (bei 37 °C)	KbE/ml	≤ 1.000
Koloniezahl (bei 20 °C)	KbE/ml	≤ 10.000
Escherichia coli	KbE/ml	≤ 100

Initiative Tierwohl GmbH

GF: Dr. Alexander Hinrichs, Robert Römer
Schwertberger Str. 14
53177 Bonn
Tel +49 228 35068-0
Fax +49 228 35068-10
info@initiative-tierwohl.de